

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 22. August 2018

**151 11.01.3 Buchhaltung, Kassen, Unterschriften
HRM2, Rechnungslegung, Grundsätze,
Festlegung Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze**

Ausgangslage

Aktivierungsgrenze

Die Aktivierung bezeichnet generell die Verbuchung eines Vermögensgegenstands auf der Aktivseite der Bilanz. Diese Verbuchung ist oft an verschiedene Bedingungen geknüpft, wovon eine die Aktivierungsgrenze ist.

Die Aktivierungsgrenze stellt den Grenzbetrag dar, ab welchem eine Investitionsausgabe in der Bilanz im Verwaltungsvermögen verbucht werden muss (§ 21 Gemeindeverordnung). Unter der Aktivierungsgrenze liegende Investitionsausgaben werden der Erfolgsrechnung belastet. Massgebend für die Beurteilung sind die Gesamtkosten eines Projekts oder Beschaffungsgeschäfts.

Ungeachtet der Aktivierungsgrenze werden in der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens Ausgaben für Grundstücke, mit Ausnahme von Strassen-, Wasserbau und Waldgrundstücken, Investitionsbeiträge, Darlehen und Beteiligungen erfasst (§ 20 Abs. 3 VGG).

Die Aktivierungsgrenze für die Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens wird vom Gemeindevorstand mittels Beschluss festgelegt. Sie beträgt höchstens 50'000 Franken (§ 21 VGG).

Die Aktivierungsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Wesentlichkeitsgrenze

Die Wesentlichkeitsgrenze ist ein Kriterium bei der Beurteilung, ob eine Verpflichtung als Rückstellung in die Bilanz aufgenommen werden kann. Rückstellungen, die betragsmässig unter die Wesentlichkeitsgrenze fallen, dürfen nicht bilanziert werden.

Die Aktivierungsgrenze gilt gleichzeitig als Wesentlichkeitsgrenze (§ 22 Abs. 2 VGG). Die Festlegung unterschiedlicher Limiten für die Aktivierung und Wesentlichkeit ist unzulässig.

Die Wesentlichkeitsgrenze ist im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen.

Erwägungen

Unter HRM1 richtete sich die Aufteilung der Belastungen auf die Laufende Rechnung (Konsumrechnung) und die Investitionsrechnung grundsätzlich nach dem Konsum- oder Investitionscharakter jeder Ausgabe, ungeachtet ihrer Grösse. Investitionen konnten jedoch, wenn es die finanziellen Verhältnisse erlaubten, im Einzelfall in Gemeinden mit mehr als 6'000 Einwohnern bis zum Betrage von 100'000 Franken der Laufenden Rechnung belastet werden. Davon machte die Stadt Wetzikon nach Möglichkeit Gebrauch. Angesichts der Grösse des jährlichen Umsatzes (Budget 2018 ohne Stadtwerke 204,6 Mio.

Franken) macht es darum Sinn, die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze beim maximal zulässigen Betrag von 50'000 Franken festzulegen.

Anders sieht die Sache bei den Stadtwerken aus. Gestützt auf § 30 Abs. 3 VGG kann für die im Anhang 2 Ziff. 4.2 aufgeführten Aufgabenbereiche beschlossen werden, dass sich die Aktivierungsgrenze nach bereichsspezifischen Regelungen richtet. Im Sinne der Stetigkeit und aufgrund der Unternehmensgrösse der Stadtwerke ist es sinnvoll, die Aktivierungsgrenze bei 10'000 Franken zu belassen. Damit wird die möglichst vollständige Aktivierung und Inventarisierung beibehalten. Die tiefere Aktivierungsgrenze wirkt zudem glättend auf die Tarife. Im Weiteren steigt durch das höhere Anlagevermögen der in den Tarifen zulässige Anteil an Kapitalkosten.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze wird bei 50'000 Franken festgesetzt.
2. Bei den Aufgabenbereichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung wird gestützt auf § 30 Abs. 3 VGG die Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze bei 10'000 Franken festgesetzt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Energiekommission
 - Stadtwerke Wetzikon
 - Mitglieder Geschäftsleitung
 - Abteilung Finanzen
 - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber